

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz über das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland

A. Problem und Ziel

Unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ haben die Kommunen in Deutschland Anfang der 90er Jahre eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung der Verwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen auf eine Steuerung nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt werden soll.

Die wesentlichen Ziele dieser neuen Verwaltungssteuerung sind

- die Darstellung des Ressourcenverbrauchs für die einzelnen Verwaltungsleistungen in Form von Produkten,
- die Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung mit dem Ziel einer Zusammenfassung der Verantwortung für Ressourceneinsatz und Aufgabenerfüllung,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen nach Fachbereichen,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen sog. kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen für Steuerungszwecke,
- ein Controlling auf der Grundlage eines unterjährigen Berichtswesens zur Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, rechtlich unselbstständigen Organisationseinheiten und der rechtlich selbstständigen Unternehmen.

Das herkömmliche zahlungsorientierte kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stellt für eine in dieser Weise veränderte Steuerung der Verwaltung und der Haushaltswirtschaft die erforderlichen Informationen über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Innenministerkonferenz hat die Reformbemühungen der Kommunen aufgegriffen und am 21. November 2003 Musterentwürfe (sog. Leittexte) für die notwendigen Rechtsvorschriften für ein neues Gemeindehaushaltsrecht gebilligt. Diese Leittexte bilden einen Regelungsvorschlag, der für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lässt.

Dabei hat die Innenministerkonferenz Leittexte sowohl für Regelungen auf der Grundlage der erweiterten kameralistischen Buchführung als auch auf der Grundlage der doppelten Buchführung (ähnlich den Regeln der kaufmännischen Buchführung) beschlossen. Die Länder müssen hiernach entscheiden, ob sie in ihrem Land nur eines dieser Rechnungssysteme verbindlich einführen oder beide Rechnungssysteme zulassen und den Kommunen die Wahl lassen, sich für eines zu entscheiden (Optionsmodell).

B. Lösung

Wie in der überwiegenden Zahl der Länder wird auch im Saarland nur ein einziges Buchführungssystem vorgegeben, und zwar auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Hierfür haben sich auch der Saarländische Städte- und Gemeindetag sowie der Landkreistag Saarland ausgesprochen. Zum einen setzt ein Haushaltsrecht auf der Grundlage der doppelten Buchführung die Reformziele konsequenter um, zum anderen würden zwei Regelungssysteme die Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte innerhalb des Saarlandes erheblich beeinträchtigen.

Die mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts verfolgten Ziele werden im Wesentlichen durch folgende Änderungen umgesetzt:

- Vor dem Hintergrund der intergenerativen Gerechtigkeit darf eine Generation nur in dem Maße Ressourcen verbrauchen, wie sie Erträge innerhalb derselben Periode erwirtschaftet, um nachfolgende Generationen nicht zu überlasten. Das neue Haushaltsrecht fordert, den gesamten Ressourcenverbrauch, also z.B. auch den Vermögensverzehr in Form von Abschreibungen, abzubilden und durch Erträge auszugleichen (Ressourcenverbrauchskonzept).
- Die Steuerung des Haushalts soll sich künftig an den von der Gemeinde erbrachten Leistungen (Produkte) orientieren. Dabei soll nicht mehr allein über die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen, sondern durch die Vorgabe von (Leistungs)Zielen für die von der Gemeinde erstellten Produkte gesteuert werden (Output- statt Inputsteuerung).
- Die Gemeinden erhalten im Zusammenhang mit dem vorgenannten Ziel die Möglichkeit, die Verantwortung für den Mitteleinsatz in stärkerem Maße auf die Dienststellen der Verwaltung zu übertragen, die die einzelnen Leistungen erbringen. Hierzu werden die Möglichkeiten der Budgetierung erweitert. Hierdurch soll die dezentrale Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung ermöglicht werden (Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung).
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gemeinden in der Vergangenheit umfangreiche Ausgliederungen aus dem Haushalt vorgenommen haben, wird die Konzernbetrachtung ermöglicht, indem die Jahresabschlüsse des Kernhaushalts der Gemeinde und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche in einem konsolidierten Gesamtabschluss zusammengefasst werden (konsolidierter Jahresabschluss).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Land:

In geringem, nicht quantifizierbarem Umfang entstehen dem Land Kosten für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Kommunalaufsicht und beim Gemeindeprüfungsamt, um diese für das neue Rechnungswesen fortzubilden. Dieser Schulungsbedarf fällt jedoch nur einmalig in der Einführungsphase an. Die Schulungen erfolgen im Rahmen der allgemeinen Ressortfortbildung.

Für die Kommunen:

Die Einführung des neuen Rechnungswesens bringt für die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Umstellungsaufwand mit sich, dessen Höhe allerdings nicht zu beziffern ist und von den individuellen Gegebenheiten in der einzelnen Kommune abhängt.

Der Umstellungsaufwand fällt zum überwiegenden Teil nur vorübergehend in der Umstellungsphase an, die sich allerdings über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken kann. Der Aufwand fällt insbesondere an für

- die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens (inwieweit die Gemeinde hierbei in der Lage ist, auf vorhandenes Personal zurückzugreifen oder Fremdleistungen in Anspruch nimmt, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab),
- Schulung der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Kämmerer, der Kasse und des Rechnungsprüfungsamtes, bei den Gemeindeverbänden außerdem der Kommunalaufsicht. Ggf. muss – kaufmännisch ausgebildetes – Personal eingestellt werden. Der Aufwand hängt von den individuellen Gegebenheiten in der Gemeinde ab, insbesondere davon, ob die Gemeinde auf vorhandenes Personal (ggf. mit entsprechender Qualifikation) zurückgreifen kann oder Neueinstellungen vornehmen muss, ob im Falle von Neueinstellungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausscheiden oder vorhandenes Personal verstärkt werden muss usw.
- neue Rechnungswesen-Software.

2. Vollzugaufwand

Für das Land:

Keiner.

Für die Kommunen:

Im laufenden Betrieb und damit langfristig ist davon auszugehen, dass der Vollzugsaufwand – in allerdings ebenfalls nicht einschätzbarer Höhe – höher sein wird als bisher, da mit der Bereitstellung zusätzlicher Informationen im neuen Rechnungswesen auch ein höherer Aufwand verbunden sein dürfte (z.B. für Anlagebuchhaltung, konsolidierter Gesamtabchluss usw.).

Es wird aber davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung der Reformziele (z.B. die verbesserten Möglichkeiten der Haushaltssteuerung oder die dezentrale Ressourcenverantwortung) dauerhafte Haushaltsverbesserungen erzielt werden, die den Mehraufwand mindestens aufwiegen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

G e s e t z

über das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland

§ 1

Umstellung auf die doppelte Buchführung

(1) Die Gemeinde hat ab dem 1. Januar 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden gemäß den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde ihre Buchführung erst zum 1. Januar 2008 oder zum 1. Januar 2009 umstellen.

(3) Stellt die Gemeinde ihre Buchführung gemäß Absatz 2 erst nach dem Haushaltsjahr 2007 um, finden bis zur Umstellung auf die Gemeindegewirtschaft die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 2

Eröffnungsbilanz und Anhang

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Buchführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen. Die §§ 96 und 101 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

(3) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Abweichend von Satz 1 sind für Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Preisverhältnissen des Jahres 1990 entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen. Werte aufgrund vorhandener fachgerechter Bewertungen können in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden (Bestandsschutz). Beteiligungen sind – sofern kein Börsen- oder Marktwert vorliegt - in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen.

(4) In der Eröffnungsbilanz ist zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals die Ausgleichsrücklage anzusetzen; sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 1 bemisst sich nach dem Durchschnitt der fünf Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

(5) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, deren Nachholung innerhalb der nächsten drei Jahre konkret geplant ist, können gebildet werden. Soweit die Rückstellungen nach drei Jahren nicht entsprechend verwendet wurden, sind sie erfolgsneutral zu verrechnen.

(6) Die nach Absatz 3 angesetzten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Korrekturen des Wertansatzes nach Absatz 7 vorgenommen werden.

(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Bilanzpositionen fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

(8) Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen

1. die Anlagenübersicht,
 2. die Forderungsübersicht und
 3. die Verbindlichkeitenübersicht
- beizufügen sind.

(9) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inventur, die Eröffnungsbilanz und den Anhang zur Eröffnungsbilanz zu treffen.

§ 3

Erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses

Die Gemeinde hat spätestens zum 31. Dezember 2014 erstmals einen Gesamtabchluss nach § 100 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes aufzustellen.

§ 4

Sonderregelung für die Angabe von Vorjahresbeträgen

Soweit in Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder einer aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes erlassenen Verordnung die Angabe von Vorjahresbeträgen vorgeschrieben ist, kann hierauf verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit kameraler Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehen. Dies gilt entsprechend für den ersten zu erstellenden Gesamtabschluss.

§ 5

Sondervorschriften für die letzte kamerale Rechnungslegung

Aus dem letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung können Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabeermächtigungen unter den Voraussetzungen gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung in das erste Haushaltsjahr mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden übertragen werden. Die übertragenen Ermächtigungen werden im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung entgegen § 41 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben hinzugerechnet.

§ 6

Anwendung auf die Gemeindeverbände

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten – mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 - für die Gemeindeverbände entsprechend.

§ 7

Anwendung auf Zweckverbände und rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Zweckverbände und rechtlich selbständige örtliche Stiftungen mit bisher kameraler Wirtschaftsführung entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A – Gemeindeordnung - , Dritter Teil - Gemeindegewirtschaft – wird der I. Abschnitt wie folgt gefasst:

„I. Abschnitt:

Haushaltswirtschaft

- § 82 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 82a Haushaltssanierungsplan
- § 83 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- § 84 Haushaltssatzung
- § 85 Haushaltsplan
- § 86 Erlass der Haushaltssatzung
- § 87 Nachtragssatzung
- § 88 Vorläufige Haushaltsführung
- § 89 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 90 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm
- § 91 Verpflichtungsermächtigungen
- § 92 Kredite für Investitionen
- § 93 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 94 Kredite zur Liquiditätssicherung
- § 95 Vermögensgegenstände
- § 96 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung
- § 97 Gemeindegasse
- § 98 Übertragung von Kassengeschäften, Automation
- § 99 Jahresabschluss
- § 100 Gesamtabschluss
- § 101 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, Entlastung“

b) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“

c) Die Angabe zu § 189a wird wie folgt gefasst:

„§ 189a Haushaltsausgleich“

2. In § 21a Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss“ ersetzt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Nr. 16 werden die Wörter „der Jahresrechnung und“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie“ ersetzt.

4. Der I. Abschnitt „Haushaltswirtschaft“ im Dritten Teil „Gemeindewirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

„I. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 82

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist in der Vermögensrechnung zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 101 Abs. 2 Satz 1 zugeführt werden; durch die Zuführung darf ein Drittel des Eigenkapitals nicht überschritten werden.

(5) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft; § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung zu verbinden, einen Haushaltssanierungsplan nach § 82a aufzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 82a Abs. 1 vorliegen.

(6) Weist die Ergebnisrechnung bei der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 101 Abs. 2 Satz 1 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnishaushalts einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnishaushalt ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.

(7) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

(8) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Vermögensrechnung das Eigenkapital aufgebraucht wird.

§ 82a

Haushaltssanierungsplan

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushaltsplans

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 2 Satz 1.

(2) Der Haushaltssanierungsplan dient dem Ziel, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen; in ihm sind die Maßnahmen darzustellen, durch die dieses Ziel erreicht werden soll. Außerdem ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Ist dieser Zeitraum wegen der Höhe des Haushaltsfehlbedarfs nicht konkret absehbar, so muss aufgezeigt werden, in welchen Schritten der Haushaltsfehlbedarf nennenswert verringert werden kann. Alle Möglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 83

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen besteht nicht.

(3) Die Gemeinde darf Kredite für Investitionen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 84
Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie deren Saldo,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushalts sowie jeweils deren Saldo,
 - c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
 - d) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan und den Haushalts-sanierungsplan beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 85
Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt sowie in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushaltssanierungsplan nach § 82a und der Stellenplan sind Bestandteile des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 86

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie soll bis zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Enthält sie genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Teile dürfen frühestens einen Monat nach der Vorlage bekannt gemacht werden, es sei denn, die Kommunalaufsichtsbehörde erklärt schon vorher, dass keine Bedenken bestehen. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

§ 87

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres öffentlich bekannt zu machen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Die öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans kann entfallen, wenn er zusammen mit der Veröffentlichung der Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbedarfs vermieden werden kann,

2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrags vermieden werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
5. Beamtinnen oder Beamte oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angestellt, eingestellt, befördert oder in einer höheren Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. Auszahlungen für geringfügige Baumaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie auf Aufwendungen und Auszahlungen für unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. die Umschuldung von Krediten für Investitionen,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts notwendig werden.

§ 88

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Investitionsmaßnahmen oder zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, zu deren Durchführung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite für Investitionen und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde darüber hinaus aufnehmen; § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 89

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates; im Übrigen sind sie dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Für Investitionen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) § 87 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 90

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

- (1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.
- (2) Als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist vom Gemeinderat zu beschließen.
- (3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 91

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird; § 89 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen sind.

§ 92

Kredite für Investitionen

(1) Kredite für Investitionen dürfen unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, mit Ausnahme der Kreditaufnahmen zur Umschuldung, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 93

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme von bis zur dinglichen Sicherung des Darlehensbetrages befristeten Ausfallbürgschaften für Darlehen zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 94

Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

(2) Ist aufgrund des Haushaltssanierungsplans nach § 82a erkennbar, dass ein Haushaltsausgleich in konkret absehbarer Zeit nicht möglich ist, kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten über das Haushaltsjahr hinaus aufnehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 95

Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bleiben unberührt.

§ 96

Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:

1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,
2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.

Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen, soweit dieses Gesetz oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts Anderes vorsehen.

§ 97

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 104 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung einer Kassenverwalterin oder eines Kassenverwalters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters innehaben.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Leiterin oder dem Leiter der Finanzverwaltung sowie der Leiterin oder dem Leiter und den Prüferinnen oder den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 98

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen.

§ 99

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Vermögensrechnung,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. der Rechenschaftsbericht,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 100

Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

(2) Der Gesamtabchluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung und
2. der Gesamtvermögensrechnung

Der Gesamtabchluss ist um einen Konsolidierungsbericht zu ergänzen.

(3) Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 99 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

(4) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren; bei der Kapitalkonsolidierung findet ausschließlich die Erwerbsmethode in der Ausprägung der Buchwertmethode Anwendung. Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(5) In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 3 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Konsolidierungsbericht darzustellen.

(6) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 101

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, Entlastung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt den Jahresabschluss dem Gemeinderat vor. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt besteht oder sich die Gemeinde zur Prüfung eines Zweckverbandes, des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Abschlussprüferin oder eines anderen Abschlussprüfers nach § 124 Abs. 2 bedient, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht mitgewirkt haben dürfen, fügt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dessen Prüfungsbericht bei. Der Jahresabschluss ist in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 zu prüfen. Für den Ausschussvorsitz gilt § 42 Abs. 3 entsprechend. Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben oder ihnen bestimmte Geschäftszweige zur Erledigung übertragen waren, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

(3) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; dies gilt auch für den Prüfungsbericht der prüfenden Stelle, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

(4) Der Gemeinderat stellt den geprüften Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Absatz 1 und Absatz 3, letzterer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechenschaftsberichts der Konsolidierungsbericht tritt, gelten entsprechend.“

5. § 102 Abs. 3, Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 82 Abs. 1 bis 3 Satz 1, 7 und 8 sowie §§ 83 und 90 bis 95 entsprechend anzuwenden;“

6. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „in der Jahresrechnung“ durch die Wörter „im Jahresabschluss“ ersetzt.

7. In § 104 Satz 3 wird die Angabe „§ 100“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.

8. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119
Rechnungsprüfungsamt

Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; dabei können sie auch mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeiten. Andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.“

9. § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sowie dessen Anlagen,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, sofern die Prüfung nicht durch andere Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer durchgeführt wird,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie des Konsolidierungsberichts,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft nach den geltenden Vorschriften geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen,
7. die Kontrolle, ob bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung stattgefunden hat,
8. die Prüfung von Vergaben.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.“

10. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diesem den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt prüft

1. den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss dahin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben,

2. ob beim Jahresabschluss und beim Gesamtabschluss die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
3. die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,
4. den Rechenschaftsbericht und den Konsolidierungsbericht dahin, ob sie mit dem Jahresabschluss bzw. mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, alle Unterlagen zu prüfen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Es teilt das im Prüfungsbericht zusammengefasste Prüfungsergebnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit. Diese oder dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.“

11. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann sich für Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen Dritter bedienen.“

12. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer können das Rechnungsprüfungsamt, das Rechnungsprüfungsamt einer anderen kommunalen Körperschaft, ein Prüfungszweckverband, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird vom Gemeinderat bestellt. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, soll dieses als Abschlussprüfer bestimmt werden. Die Kosten der Prüfung trägt der geprüfte Betrieb oder die geprüfte Einrichtung.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei kann es Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und über die Bestätigung des Prüfungsergebnisses treffen.“

13. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 werden die Wörter „der Jahresrechnung und“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie“ ersetzt.

14. In § 189 Abs. 1 wird der Textteil „ – mit Ausnahme des § 95 – „ gestrichen.

15. § 189a wird wie folgt gefasst:

„§ 189a
Haushaltsausgleich

(1) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht.

(2) Ergäbe sich in den Haushaltsjahren 2007 bis 2016 aufgrund § 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes im Ergebnishaushalt ein Fehlbedarf, so ist der Unterschiedsbetrag aus den dort angeführten Aufwendungen abzüglich der dort angeführten Auszahlungen zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen; bei einem Überschuss ist der Unterschiedsbetrag der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Schließt die Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, so ist der Überschuss oder der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr in den Umlagebedarf nach § 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes einzurechnen. Der dadurch entstehende Mehr- oder Minderertrag ist mit dem Jahresergebnis zum Ausgleich des Ergebnisvortrags zu verrechnen.

(4) § 82 Abs. 3 bis 6 und § 82a finden für die Landkreise keine Anwendung.“

16. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen wird das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ermächtigt, für die Gemeinden durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die öffentliche Bekanntmachung, insbesondere von Satzungen,
2. Form und Inhalt von Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,

3. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
 4. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
 5. die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
 6. die Bildung von Rückstellungen,
 7. die Erfassung, den Nachweis und die Bewertung des Vermögens und der Schulden sowie die Abschreibung der Vermögensgegenstände,
 8. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
 9. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen; dabei können die Gemeinden verpflichtet werden, die Grundsätze anzuwenden, die das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport bekannt gibt,
 10. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
 11. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 12. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs,
 13. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
 14. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe.“
- b) In Absatz 2 werden das Komma und die Angabe „§ 92 Abs. 5“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
 2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
 3. die Gliederung des Haushaltsplans in Teilhaushalte, die Gliederung des Ergebnishaushalts nach Ertrags- und Aufwandsarten, des Finanzhaushalts nach Einzahlungs- und Auszahlungsarten,
 4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,
 5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung,
 6. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
 7. die Gliederung des Produktplans.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

§ 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgabebedarfs“ durch das Wort „Aufwandsbedarfs“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Haushaltsjahren 2007 bis 2016 sind beim Aufwandsbedarf anstelle von Aufwendungen für Abschreibungen des Anlagevermögens und für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte anzusetzen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Zweckverband unter vollständiger oder teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt wird. Die Verbandssatzung kann ferner bestimmen, dass die Aufgaben des Werksausschusses von der Verbandsversammlung oder einem anderen Organ des Zweckverbandes wahrgenommen werden.“

2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 28. September 2001 (Amtsbl. S. 1942) wird die Bezeichnung „§ 92 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „§ 92 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 5 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

I. Vorgeschichte und Ziele der Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ haben die Kommunen in Deutschland Anfang der 90er Jahre eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung der Verwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen auf eine Steuerung nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt werden soll.

Strukturelemente für die Umsetzung dieser neuen Verwaltungssteuerung sind

- die Darstellung des Ressourcenverbrauchs für die einzelnen Verwaltungsleistungen in Form von Produkten,
- die Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung mit dem Ziel einer Zusammenfassung der Verantwortung für Ressourceneinsatz und Aufgabenerfüllung,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen nach Fachbereichen,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen sog. kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen für Steuerungszwecke,
- ein Controlling auf der Grundlage eines unterjährigen Berichtswesens zur Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, rechtlich unselbständigen Organisationseinheiten und der rechtlich selbstständigen Unternehmen.

Das herkömmliche zahlungsorientierte kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stellt für eine in dieser Weise veränderte Steuerung der Verwaltung und der Haushaltswirtschaft die erforderlichen Informationen über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Innenministerkonferenz hat die Reformbemühungen der Kommunen aufgegriffen und am 21. November 2003 Musterentwürfe (sog. Leittexte) für die notwendigen Rechtsvorschriften für ein neues Gemeindehaushaltsrecht gebilligt. Diese Leittexte bilden einen Regelungsvorschlag, der für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lässt.

Dabei hat die Innenministerkonferenz Leittexte sowohl für Regelungen auf der Grundlage der erweiterten kameralistischen Buchführung als auch auf der Grundlage der doppelten Buchführung (ähnlich den Regeln der kaufmännischen Buchführung) beschlossen. Die Länder müssen hiernach entscheiden, ob sie in ihrem Land nur eines dieser Rechnungssysteme verbindlich einführen oder beide Rechnungssysteme zulassen und den Kommunen die Wahl lassen, sich für eines zu entscheiden (Optionsmodell).

Wie in der überwiegenden Zahl der Länder wird auch im Saarland nur ein einziges Buchführungssystem vorgegeben, und zwar auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Hierfür haben sich auch der Saarländische Städte- und Gemeindetag sowie der Landkreistag Saarland ausgesprochen. Zum einen setzt ein Haushaltsrecht auf der Grundlage der doppelten Buchführung die Reformziele konsequenter um, zum anderen würden zwei Regelungssysteme die Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte innerhalb des Saarlandes erheblich beeinträchtigen.

Zur Vorbereitung der Rechtsänderungen, mit denen die Reform des kommunalen Haushaltsrechts in die Praxis umgesetzt werden soll, hat das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gemeinsam mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Landkreistag Saarland ein Projekt durchgeführt, als dessen Ergebnis ein Regelungsvorschlag für die zur Ausführung des Gesetzes neu zu fassende Gemeindehaushaltsverordnung und die damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften erarbeitet wurde.

II. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts verfolgten Ziele werden im Wesentlichen durch folgende Änderungen umgesetzt:

- Vor dem Hintergrund der intergenerativen Gerechtigkeit darf eine Generation nur in dem Maße Ressourcen verbrauchen, wie sie Erträge innerhalb derselben Periode erwirtschaftet, um nachfolgende Generationen nicht zu überlasten. Das neue Haushaltsrecht fordert, den gesamten Ressourcenverbrauch, also z.B. auch den Vermögensverzehr in Form von Abschreibungen, abzubilden und durch Erträge auszugleichen (Ressourcenverbrauchskonzept).
- Die Steuerung des Haushalts soll sich künftig an den von der Gemeinde erbrachten Leistungen (Produkte) orientieren. Dabei soll nicht mehr allein über die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen, sondern durch die Vorgabe von (Leistungs)Zielen für die von der Gemeinde erstellten Produkte gesteuert werden (Output- statt Inputsteuerung).
- Die Gemeinden erhalten im Zusammenhang mit dem vorgenannten Ziel die Möglichkeit, die Verantwortung für den Mitteleinsatz in stärkerem Maße auf die Dienststellen der Verwaltung zu übertragen, die die einzelnen Leistungen erbringen. Hierzu werden die Möglichkeiten der Budgetierung erweitert. Hierdurch soll die dezentrale Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung ermöglicht werden (Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung).
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gemeinden in der Vergangenheit umfangreiche Ausgliederungen aus dem Haushalt vorgenommen haben, wird die Konzernbetrachtung ermöglicht, indem die Jahresabschlüsse des Kernhaushalts der Gemeinde und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche in einem konsolidierten Gesamtabschluss zusammengefasst werden (konsolidierter Jahresabschluss).

Die entscheidende Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage ist der Übergang vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen in der kommunalen Haushaltswirtschaft dar.

Der Haushalt der Gemeinde bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument. Auf dieser Grundlage wird ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt, das sich für die Planung, Bewirtschaftung und den Abschluss auf drei Bestandteile stützt:

1. Der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht in ihrer Struktur der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des neuen Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Vermögensrechnung ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

2. Die Vermögensrechnung (Bilanz):

Sie ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Grundlage der Vermögensrechnung ist die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz finden sich in enger Anlehnung an das HGB im Wesentlichen das Anlage- und Umlaufvermögen der Gemeinde. Auf der Passivseite werden im Wesentlichen das Eigenkapital sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

3. Der Finanzhaushalt und die Finanzrechnung:

Sie beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen oder der Fehlbetrag) bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Vermögensrechnung ab. Im Finanzhaushalt werden auch die Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt, die sich aus der Investitionstätigkeit ergeben; über den Finanzhaushalt ermächtigt mithin der Gemeinderat die Verwaltung zu Auszahlungen für Investitionen.

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt enthalten jeweils einen Gesamtplan, der die entsprechenden Rechengrößen auf der Ebene der gesamten Gemeinde abbildet. Sowohl Ergebnis- als auch Finanzhaushalt sind in Teilhaushalte zu gliedern. Dabei soll die produktorientierte Gliederung das maßgebliche Gliederungsprinzip sein, wobei die Gemeinde selbst darüber entscheiden können soll, ob sie ihren Haushalt nach Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gliedert.

Die Regelungen über den Haushaltsausgleich knüpfen folgerichtig an dem Ressourcenverbrauch an. Der Haushalt ist dann ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Aufwendungen decken. Infolge der Verbuchung von zusätzlichen – nicht zahlungswirksamen - Aufwendungen, die im bisherigen Haushaltsrecht nicht vorgesehen waren, wie z.B. Abschreibungen auf sämtliche Vermögensgegenstände sowie Zuführungen zu Rückstellungen (insbes. für Beamtenpensionen) werden die Ergebnishaushalte gegenüber der bisherigen Rechtslage zwangsläufig zusätzlich belastet, auch wenn gleichzeitig die bisherigen Auszahlungen für Schuldentilgungen und für Pensionsumlagen an die Ruhegehaltskasse nicht mehr den Aufwendungen des Ergebnishaushalts zugerechnet werden. Dies wird dazu führen, dass sich bereits bestehende Fehlbeträge erhöhen, weil schon jetzt viele Gemeinden ihre (kameralen) Haushalte nicht ausgleichen.

Das Ergebnis der Ergebnisrechnung wird unmittelbar mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Eigenkapital verknüpft. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so verringert sich das Eigenkapital. Dabei darf ein verbindlich festgelegter Teil des Eigenkapitals als Ausgleichsrücklage bestimmt werden, die von der Gemeinde zum Ausgleich eines im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfs in Anspruch genommen werden darf. In diesem Fall gilt der Haushalt als ausgeglichen. Durch Jahresüberschüsse, die dem Eigenkapital zuzuführen sind, kann die Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden.

Ist die Ausgleichsrücklage aufgezehrt, hat ein nicht ausgeglichener Haushalt eine Genehmigungspflicht wegen darüber hinaus gehender Verringerung des Eigenkapitals zur Folge. Ist die Verringerung des Eigenkapitals erheblich oder länger andauernd oder droht gar die Überschuldung der Gemeinde, so hat diese einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen.

Die Regelungen für die Vermögensrechnung orientieren sich an den kaufmännischen Bilanzierungsnormen, wobei kommunale Besonderheiten in den Strukturen der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden.

In vielen Kommunen sind in der Vergangenheit mehr oder weniger große Teile der Aufgabenbereiche organisatorisch verselbstständigt worden. Um einen rechnermäßigen Gesamtüberblick über den „Konzern Kommune“ zu erhalten, wird der Jahresabschluss für den kommunalen Kernhaushalt ergänzt durch einen kommunalen Gesamtabschluss, in dem der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche (z.B. Eigenbetriebe, Gesellschaften) zusammengeführt wird. Erst der kommunale Gesamtabschluss vermittelt ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

III. Gesetzssystematische Umsetzung

Die zur Umsetzung der Haushaltsrechtsreform erforderlichen Änderungen betreffen in der Hauptsache den Dritten Teil „Gemeindefirtschaft“ des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes sowie die Gemeindehaushaltsverordnung.

Dabei orientieren sich die geänderten Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes im Wesentlichen an den bisherigen Regelungen für die gemeindliche Haus-haltswirtschaft und wurden – soweit dies erforderlich war – an das neue Rechnungs-wesen angepasst. Um wegen der Fülle der betroffenen Bestimmungen die Übersicht-lichkeit zu wahren, wird der I. Abschnitt „Haushaltswirtschaft“ im Dritten Teil „Gemein-defirtschaft“ des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes neu gefasst.

Dem Gesetzentwurf wird ein Einführungsgesetz zum Neuen kommunalen Rech-nungswesen vorangestellt. In dem Einführungsgesetz werden alle Vorschriften zu-sammengefasst, die Regelungen für die Umstellungsphase enthalten und daher nur vorübergehende Bedeutung für die Umstellung der kommunalen Haushalte haben. Im Einführungsgesetz wird auch ein Übergangszeitraum von zwei Jahren bestimmt, der es den Gemeinden erlaubt, bis spätestens im Jahr 2009 das neue Rechnungswesen umzusetzen.

Wie bisher enthält das Kommunalselbstverwaltungsgesetz nur die grundlegenden Regelungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft, während die konkretisierenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Gemeindehaushaltsverordnung getroffen werden. Die Dimension der Reform des kommunalen Haushaltsrechts und damit verbunden die Fülle der notwendigen haushaltsrechtlichen Änderungen erfordern eine Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung. Dabei sollen unter Aufhebung der bisherigen Gemeindekassenverordnung die Bestimmungen für die Gemeindekasse, die Zahlungsabwicklung und die Buchführung in die Gemeindehaushaltsverordnung integriert werden. Die im Kommunalselbstverwaltungsgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurden an die mit dem neuen Rechnungswesen verbundenen Gegebenheiten und Notwendigkeiten angepasst.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland

In dem Einführungsgesetz zum Neuen kommunalen Rechnungswesen werden alle Vorschriften zusammengefasst, die Regelungen für die Umstellungsphase enthalten und daher nur vorübergehende Wirkung für die Umstellung der kommunalen Haushalte haben.

Zu § 1 (Umstellung auf die doppelte Buchführung)

Absatz 1 bestimmt den Stichtag, zu dem die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände auf das Neue Kommunale Rechnungswesen umzustellen sind.

Die Umstellung auf das Neue kommunale Rechnungswesen bedeutet für die Kommunen einen erheblichen Aufwand, der auch einen erheblichen zeitlichen Vorlauf im Vorfeld auf die Umstellung erfordert. Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem nach den Regeln der doppelten Buchführung Rechnung gelegt wird, ist zunächst eine Eröffnungsbilanz aufzustellen; dies erfordert eine Erfassung und Bewertung des gesamten kommunalen Vermögens und der Schulden. Die Gemeinden müssen ihrem Rechnungswesen neue EDV-Programme zugrundelegen. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Schulungen auf das neue Rechnungswesen vorbereitet werden.

Nur bei wenigen saarländischen Kommunen sind die Vorbereitungsarbeiten so weit gediehen, dass sie in der Lage sind, ihr Rechnungswesen bereits zum In-Kraft-Treten des Gesetzes - zum 1. Januar 2007 – umzustellen. Die überwiegende Mehrzahl wird daher eine Übergangsfrist benötigen, die in Absatz 2 auf zwei Jahre begrenzt wird. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Übergangszeitraum für eine sachgerechte Umstellung ausreichend ist.

Für diejenigen Kommunen, die ihr Rechnungswesen erst zum 1.1.2008 oder zum 1.1.2009 umstellen, bedarf es einer besonderen Bestimmung für das bis dahin geltende Haushaltsrecht. Hierbei liegt es nahe, im Übergangszeitraum die bisher bestehenden kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen für fortgeltend zu erklären (Absatz 3).

Zu § 2 (Eröffnungsbilanz und Anhang)

Zu Absatz 1

Die Eröffnungsbilanz steht am Beginn der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in den Kommunen. Sie stellt eine systematische Gegenüberstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden zum Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungswesens dar. Dies bedeutet, dass alle Kommunen zunächst ihr vorhandenes Vermögen und ihre Schulden erfassen und bewerten müssen. Da das Handelsrecht für das neue Gemeindehaushaltsrecht das „Referenzmodell“ darstellt, werden für die Eröffnungsbilanz die (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu Grunde gelegt, soweit nicht die Besonderheiten des gemeindlichen Haushaltswesens Abweichungen davon erforderlich machen oder diese ergänzen.

Im kaufmännischen Rechnungswesen haben sich im Laufe der Zeit bestimmte Regeln und Grundsätze entwickelt, die als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) von der Rechtsprechung, Verwaltung und Praxis geprägt wurden. Die GoB sind teilweise gesetzlich bestimmt, insbesondere durch das Handelsgesetzbuch und die Abgabenordnung. Wesentliche GoB finden sich in den §§ 238 ff. HGB, insbesondere §§ 246-251 HGB (Ansatzvorschriften) und §§ 252-256 HGB (Bewertungsvorschriften), sowie §§ 145, 146 AO. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich ständig fortentwickelt. Die GoB umfassen den gesamten Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung. Dazu gehört nicht nur die Führung der Bücher, sondern auch der Jahresabschluss mit Bilanzierung und Bewertung und die Inventur.

Die GoB gelten rechtsverbindlich und rechtsformunabhängig für alle Kaufleute und liegen künftig auch dem kommunalen Rechnungswesen zu Grunde, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Soweit die GoB in den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung nicht konkretisiert werden, gelten sie sinngemäß wie im privatrechtlichen Bereich.

Im Kommunalselbstverwaltungsgesetz erfolgen Grundsatzbestimmungen für Inventur und Inventar sowie Regelungen über die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Da kein Anlass besteht, insoweit für die Eröffnungsbilanz besondere Regelungen zu treffen, wird unmittelbar auf diese Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes verwiesen.

Zu Absatz 2

Entsprechend den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens ist die Gemeinde verpflichtet, die Eröffnungsbilanz so aufzustellen, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Grundsätze, nach denen die zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände zu bewerten sind.

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen richtet sich in der Eröffnungsbilanz – ebenso wie später im „laufenden Betrieb“ – grundsätzlich nach den (tatsächlichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Für eine Vielzahl von – insbesondere älteren - Vermögensgegenständen wäre es unrealistisch anzunehmen, dass hierfür die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten überhaupt bzw. mit vertretbarem Aufwand noch ermittelbar sind. Für diese Fälle sieht Absatz 3 den Ansatz von Erfahrungswerten vor, die den Preisverhältnissen des Jahres 1990 entsprechen. Die näheren Bestimmungen zur Ermittlung der Erfahrungswerte werden in der Gemeindehaushaltsverordnung getroffen.

Für die Entscheidung, auf welchen Wertverhältnissen die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz bewertet werden, kamen einerseits – wie in den meisten Ländern geregelt bzw. vorgesehen - die Anschaffungs- und Herstellungskosten in Frage, andererseits – wie in Nordrhein-Westfalen bestimmt – vorsichtig geschätzte Zeitwerte. Die in Absatz 3 bestimmten Wertverhältnisse des Jahres 1990 stellen eine Kompromisslösung zwischen beiden Varianten dar.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz) sowie bei den sog. kostenrechnenden Einrichtungen (§ 12 Gemeindehaushaltsverordnung) mussten die Gemeinden bereits nach bisherigem Recht Abschreibungen berechnen und hierzu insoweit ihr Vermögen bewertet haben. Außerdem gibt es Gemeinden, die darüber hinaus – ohne dass insoweit eine rechtliche Verpflichtung bestand – ihr Vermögen bewertet bzw. frühere Bewertungen fortgeschrieben haben. Um den Gemeinden insoweit eine erneute Vermögensbewertung, die mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, zu ersparen, wird in Absatz 3 ein Bestandsschutz für bereits in der Vergangenheit erfolgte Bewertungen normiert.

Für die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Beteiligungen der Gemeinde wird eine Sonderregelung getroffen. Dabei sind unter dem Oberbegriff „Beteiligungen“ im Sinne des Absatzes 3 sämtliche Anteile an Unternehmen in der Form des Privatrechts als auch in der Form des öffentlichen Rechts (z.B. Sondervermögen, Zweckverbände) zu verstehen. Um der Gemeinde den Aufwand für eine Neubewertung der Beteiligungen zu ersparen, wird bestimmt, dass der in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Beteiligungswert sich nach dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital richtet. Durch die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ wird es der Gemeinde ermöglicht, den Beteiligungswert auch durch eine Neubewertung zu ermitteln, wenn sie dies für erforderlich und sachgerecht hält. Schließlich sind Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse gehandelt werden, nicht mit dem anteiligen Eigenkapital, sondern mit dem aktuellen Börsenwert anzusetzen.

Zu Absatz 4

Das Eigenkapital, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, wird unter den Positionen „allgemeine Rücklage“ und „Ausgleichsrücklage“ ausgewiesen.

Absatz 4 bestimmt die Ausgleichsrücklage näher und regelt deren Bemessung. Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss in der Eröffnungsbilanz als Bestandteil des Eigenkapitals gesondert aufgeführt werden. Sie ist somit nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient nach § 82 Abs. 3 Kommunalselbstverwaltungsgesetz dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken, wobei trotz ihrer Inanspruchnahme der Haushaltsausgleich fingiert wird.

Für die Höhe der Ausgleichsrücklage wird eine Obergrenze festgelegt; diese ist an die wesentlichen Einnahmequellen (Steuern, allgemeine Zuweisungen) geknüpft, da diese die Ertragskraft der Gemeinde maßgeblich bestimmen.

Zu Absatz 5

Bei Gebäuden ist im Rahmen der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz auch der vorhandene Instandhaltungszustand zu ermitteln und grundsätzlich als Abschlag wegen Bauschäden wertmindernd zu berücksichtigen. Der Gemeinde wird durch Absatz 4 aber auch die Möglichkeit eröffnet, den ermittelten Instandhaltungszustand nicht bei dem auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Gebäudewert zu berücksichtigen, sondern ihn offen auf der Passivseite in Form einer Rückstellung auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Nachholung der unterlassenen Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Jahre konkret geplant ist. Um zu verhindern, dass die auf diese Weise gebildeten Rückstellungen – obwohl sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden – ertragswirksam aufgelöst werden, bedarf es der Sonderregelung, dass sie in diesem Fall erfolgsneutral zu verrechnen sind; ihre Auflösung führt dann zu einer Verminderung des auf der Aktivseite auszuweisenden Vermögenswertes.

Zu Absatz 6

Da im laufenden Geschäftsbetrieb der Gemeinde und damit in den späteren Jahresabschlüssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten die wertmäßige Obergrenze für das gemeindliche Vermögen bilden, wird in dieser Vorschrift bestimmt, dass die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände künftig als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten. Eventuelle nachträgliche Berichtigungen der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (Absatz 7) bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 7

Es ist nicht auszuschließen – zumal angesichts der großen Menge der in der Eröffnungsbilanz zu bewertenden Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Bilanzposten –, dass bei der Erfassung und Bewertung für die Eröffnungsbilanz Fehler auftreten, die erst später als solche erkannt werden. Solche Fehler sind nach Absatz 7 ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung – nicht aber rückwirkend – zu korrigieren. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Bilanzstichtag vorliegenden objektiven Verhältnisse.

Zu Absatz 8

Aufgabe des Anhangs zur Eröffnungsbilanz ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögenslage der Gemeinde neben und zusätzlich zur Eröffnungsbilanz. Im Anhang sind die Zusatzinformationen anzugeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses eine besondere Bedeutung haben und zu einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte führen.

Um das zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde klar und verständlich darzustellen, sind dem Anhang eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Zu Absatz 9

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland enthält die grundlegenden Bestimmungen, die für die Eröffnungsbilanz und den Anhang gelten. Üblicherweise werden die Detailregelungen und Konkretisierungen durch Rechtsverordnung bestimmt. Absatz 9 enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auf alle Regelungsbereiche, die für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich sind. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die für die Erstbewertung des Vermögens für die Fälle zu treffenden Bestimmungen, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können und anstatt dessen Erfahrungswerte anzusetzen sind (vgl. Absatz 3).

Zu § 3 (Erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses)

Viele Gemeinden erfüllen Teile ihrer Aufgaben durch Organisationsformen mit eigener Wirtschaftsführung außerhalb des Haushalts der Gemeinde (z.B. Eigenbetriebe, GmbH's). Eines der Ziele der Reform des Haushaltsrechts besteht darin, einen Überblick über die Gesamtlage der Gemeinde zu gewinnen. Zu diesem Zweck werden das Vermögen, die Schulden, die Aufwendungen und Erträge des gemeindlichen Haushalts mit denjenigen dieser verselbständigten Aufgabenbereiche im Rahmen eines Gesamtabchlusses zusammengeführt. Die Bestimmungen zur Erstellung eines solchen Gesamtabchlusses werden in § 100 Kommunalselbstverwaltungsgesetz getroffen.

Die Umstellung ihrer Kernhaushalte auf das neue Rechnungswesen ist für die Gemeinden mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Angesichts der Komplexität der Rechtsänderungen ist davon auszugehen, dass die Gemeinden auch nach der Umstellung eine gewisse Zeit benötigen werden, bis sich die Verwaltung und der Gemeinderat an das neue Rechnungswesen gewöhnt haben und bis alle Verwaltungsabläufe „eingespielt“ sind. Aus diesem Grund würde es die Gemeinden voraussichtlich überfordern, wenn sie mit der Umstellung ihres Rechnungswesens auch sogleich einen Gesamtabchluss erstellen müssten, zumal dessen Aufstellung ebenfalls einen erheblichen Aufwand und eine sorgfältige Vorbereitung erfordert.

Aus diesem Grund werden die Gemeinden für eine Übergangsfrist von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.

Zu § 4 (Sonderregelung für die Angabe von Vorjahresbeträgen)

Wie im alten Haushaltsrecht sollen die Gemeinden auch künftig bei der Veranschlagung im Haushaltsplan sowie bei Anlagen zum Haushaltsplan verpflichtet werden, ergänzende Angaben für ein oder zwei Vorjahre anzubringen, da dies die Transparenz der Veranschlagung wesentlich verbessert.

Da in den beiden ersten Jahren nach Umstellung des Rechnungswesens naturgemäß entsprechende Daten für die Vorjahre nicht vorhanden sind, werden die Gemeinden in diesem Zeitraum von entsprechenden Angaben befreit, um ihnen die aufwändige hilfsweise Ermittlung solcher Daten zu ersparen.

Aus dem gleichen Grund entfällt die Verpflichtung, beim ersten Gesamtabchluss vorgeschriebene Angaben zu Vorjahresbeträgen zu machen.

Zu § 5 (Sondervorschriften für die letzte kamerale Rechnungslegung)

Viele der bisherigen sind mit den neuen Vorschriften des Rechnungswesens nicht mehr ohne Weiteres vergleichbar; dies gilt insbesondere für die Gemeindehaushaltsverordnung, in der die eher technischen Regelungen des Rechnungswesens bestimmt werden. Daher wirft gerade der Übergang von dem alten auf das neue System eine Reihe von Fragen auf, die vor allem am Ende des letzten kameralistischen Haushaltsjahres noch bestehende Haushaltsreste betreffen.

Durch die Bestimmung wird klar gestellt, dass am Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres noch bestehende Ermächtigungen in das erste doppische Haushaltsjahr übertragen werden können, wenn die – bisherigen - Voraussetzungen für eine Übertragung erfüllt sind.

Nach dem alten Haushaltsrecht beeinflussten die in das Folgejahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsreste) das Ergebnis des Jahres, aus dem sie übertragen wurden; nach dem neuen Recht wird durch die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen das Ergebnis des Jahres beeinflusst, in das sie übertragen worden sind. Um insoweit eine (doppelte) Beeinflussung der Ergebnisse zweier Haushaltsjahre – nämlich des letzten kameralen und des ersten doppischen – auszuschließen, wird bestimmt, dass die Haushaltsreste keine Wirkung auf das Ergebnis des letzten kameralen Haushaltsjahres haben.

Zu § 6 (Anwendung auf die Gemeindeverbände)

Ebenso wie in der Kameralistik gilt weiterhin grundsätzlich ein einheitliches Haushaltsrecht sowohl für die Gemeinden als auch für die Gemeindeverbände, soweit nicht aus der Verfassung der Gemeindeverbände sich ergebende Besonderheiten eine abweichende Regelung erfordern. Deshalb werden auch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes für Gemeindeverbände für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 7 (Anwendung auf Zweckverbände und rechtlich selbständige örtliche Stiftungen)

Nach der bisherigen Bestimmung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) finden auf die Wirtschaftsführung der Zweckverbände die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung, es sei denn, dass die Verbandssatzung nach § 15 Abs. 2 KGG bestimmt, dass der Zweckverband unter vollständiger oder teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt wird.

Auch Zweckverbände mit bisher kameraler Wirtschaftsführung nach § 15 Abs. 1 KGG müssen ihre Haushalte auf das neue Recht umstellen. Daher ist es erforderlich, auch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären.

Sinngemäß das Gleiche gilt für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen. Auch für diese gelten nach der bisherigen Bestimmung des § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Daher ist es notwendig, auch für die Stiftungen mit bisher kameraler Wirtschaftsführung die Bestimmungen des Einführungsgesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 2

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Zu Nr. 1. (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes angepasst.

Zu Nr. 2. (Änderung des § 21a Abs. 4 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3. (Änderung des § 35)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4. (Neufassung des I. Abschnitts im Dritten Teil „Gemeindewirtschaft“)

Die inhaltliche Umsetzung der Ziele des Neuen Kommunalen Rechnungswesens betrifft im Wesentlichen den I. Abschnitt im Dritten Teil „Gemeindewirtschaft“ des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Wegen der Vielzahl der Änderungen in diesem Abschnitt wird, um die Lesbarkeit zu erleichtern, anstelle einer Einzeländerung der betroffenen Vorschriften der gesamte Abschnitt neu gefasst.

Zu § 82 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschriften werden vom neuen kommunalen Rechnungswesen nicht berührt und bleiben daher unverändert.

Zu Absatz 3

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Berücksichtigung des vollständigen Ressourcenverbrauchs, der mit Hilfe der Größen „Aufwand“ und „Ertrag“ ermittelt und abgebildet wird. Mit dem neuen Haushaltsrecht bezieht sich der Haushaltsausgleich mithin nicht mehr auf die Sicherung des Geldbestandes, sondern auf die Sicherung des Vermögensbestandes. Die kamerale Ausgleichsregel, nach der die Einnahmen die Ausgaben decken müssen, wird in Satz 2 durch die doppische Ausgleichsregel ersetzt, nach der die Erträge die Aufwendungen decken.

Die Berücksichtigung des vollständigen Ressourcenverbrauchs, der den Werteverzehr (Abschreibungen) sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen einschließt, hat erhebliche Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsausgleich wird hierdurch erschwert, da in aller Regel die Summe aus Abschreibungen und Pensionsrückstellungen die Summe der Zahlungen für ordentliche Tilgung und der Pensionen übersteigen wird. Um den Übergang auf das neue Haushaltsrecht abzufedern, erleichtert die Regelung in Satz 3 den Gemeinden in der Anfangsphase den Haushaltsausgleich, indem der Haushalt als ausgeglichen gilt, sofern ein Fehlbedarf im Ergebnishaushalt und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Dieser Regelung liegt auch die Erkenntnis zu Grunde, dass nicht aus jeder Verringerung des Eigenkapitals gefolgert werden kann, die Haushaltswirtschaft sei dadurch gefährdet. Der Ausgleichsrücklage kommt somit auf Dauer eine haushaltsjahrübergreifende Pufferfunktion zu.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt die Ausgleichsrücklage näher und regelt deren Bemessung. Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss in der Vermögensrechnung als Bestandteil des Eigenkapitals gesondert aufgeführt werden. Sie ist somit nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient nach Absatz 3 dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken, wobei trotz ihrer Inanspruchnahme der Haushaltsausgleich fingiert wird, so dass weitergehende Konsequenzen in Form von Einschränkungen für die Haushaltswirtschaft insoweit nicht entstehen.

Damit die Ausgleichsrücklage ihre Pufferfunktion erfüllen kann, muss die Möglichkeit bestehen, ihr Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung zuzuführen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage zu wahren, bleibt die Ausgleichsrücklage auf max. ein Drittel des Eigenkapitals begrenzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen aufsichtbehördlichen Handelns bei nicht erreichtem Haushaltsausgleich. Nehmen die Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung ein solches Ausmaß an, dass sich das Eigenkapital nach vollständigem Verzehr der Ausgleichsrücklage weiter verringert, kann die Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht mehr ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Daher bedarf jede weitere Verringerung des Eigenkapitals der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, ob die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung etwa durch Nebenbestimmungen der Genehmigung gesichert werden muss oder ob die weitere Verringerung des Eigenkapitals noch haushaltsverträglich ist.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Kommunalaufsichtsbehörde gezwungen, ihre Entscheidung über die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb eines Monats nach Vorlage des Haushaltsplans zu treffen. Dies gilt indes nur dann, wenn die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile, nämlich für die festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen oder für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, enthält.

Es ist durch das Haushaltsrecht zu verhindern, dass die Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung und damit der Eigenkapitalverzehr eine unbeherrschbare Dynamik annehmen können. So ist es im Interesse der Gemeinden sachgerecht, die Aufsichtsbehörden durch die mit dem Genehmigungsvorbehalt verbundene Verfahrensvorschrift zu verpflichten, bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 82a Abs. 1 von der Gemeinde die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans zu verlangen.

Zu Absatz 6

Die Regelung trägt dem möglichen Umstand Rechnung, dass die Haushaltslage beim Jahresabschluss schlechter ist als nach der Haushaltsplanung. Dabei kann sich beim Jahresabschluss herausstellen, dass die von der Kommunalaufsichtsbehörde bei Vorlage des Haushaltsplans getroffene Entscheidung der Haushaltslage der Gemeinde nicht angemessen war. Die Regelung gibt der Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit, auf diese veränderte Situation zu reagieren.

Zu Absatz 7

Im neuen Haushaltswesen ist neben dem Ergebnishaushalt für jedes Haushaltsjahr ein Finanzhaushalt aufzustellen, in dem u.a. die investiven Zahlungen ausgewiesen und die Investitionen durch den Rat ermächtigt werden. Der Finanzhaushalt dient auch der Finanzierungsplanung, da er die Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme, Tilgung von Krediten für Investitionen) offen legt.

Wie im bisherigen Haushaltsrecht ist von der Gemeinde die Liquidität und die Finanzierung der Investitionen sicherzustellen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift verbietet es den Gemeinden sich zu überschulden und enthält eine Begriffsbestimmung der Überschuldung, die aus dem kaufmännischen Recht abgeleitet ist. Da die stetige Aufgabenerfüllung bei einer Überschuldung der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es dieser Auffangregelung.

Die Bestimmungen in §§ 82 und 82a zum Haushaltsausgleich und den Sanktionen im Falle eines unausgeglichene Haushalts sind abgestuft, d.h. die Sanktion hängt - als Ausprägung des Ressourcenverbrauchskonzepts - davon ab, wie sehr das Eigenkapital aufgezehrt wird. Es ist hiernach davon auszugehen, dass die Gemeinde spätestens im Falle einer Überschuldung im Rahmen eines Haushaltssanierungsplans nur noch Aufgaben wahrnehmen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist.

Zu § 82a (Haushaltssanierungsplan)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt näher, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen hat. Die Regelung knüpft an die Bestimmungen zum Haushaltsausgleich des § 82 an, nach denen die Verringerung des Eigenkapitals unter den dort genannten Voraussetzungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Wie bisher dient der Haushaltssanierungsplan dazu, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

Im Unterschied zur (einfachen) Genehmigungspflicht nach § 82 Absatz 5 liegt der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans die Annahme zu Grunde, die Gemeinde werde den Haushaltsausgleich nicht im nachfolgenden Haushaltsjahr erreichen.

In den Nrn. 1 bis 3 werden die Tatbestände aufgeführt, die jeweils die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans begründen. Sie beschreiben die Verringerung des Eigenkapitals, die aus Fehlbeträgen des Ergebnishaushalts herrührt und jeweils so schwer wiegt, dass die periodenübergreifenden Maßnahmen eines Haushaltssanierungsplans erforderlich werden. Dabei kommt dem unverhältnismäßig hohen Vermögensverzehr (Eigenkapitalabbau) nach Nr. 1 das gleiche Gewicht zu wie der stetigen, „schleichenden“ Verringerung nach Nrn. 2 und 3. In allen drei Fällen wird die geordnete Haushaltswirtschaft so nachhaltig gefährdet, dass nicht angenommen werden kann, ein ausgeglichener Haushalt sei kurzfristig zu erreichen.

Die Notwendigkeit für die Regelung in Absatz 1 wird auch dadurch unterstrichen, dass bei einem unausgeglichene Haushalt die Gemeinden nach § 82 Abs. 3 und 4 durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einen erheblichen Anteil ihres Eigenkapitals zur Deckung des Fehlbetrages genehmigungsfrei einsetzen dürfen. Selbst eine weitere Verringerung des Eigenkapitals nach § 82 Abs. 5 löst noch nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans aus.

Weil sich die Haushaltswirtschaft gegenüber der Planung mitunter deutlich verschlechtern kann, wird die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans auch von dem Ergebnis im Jahresabschluss abhängig gemacht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist im Wesentlichen aus dem bisherigen Recht übernommen worden. Sie beschreibt das Ziel, das mit dem Haushaltssanierungsplan erreicht werden soll, nämlich einen baldmöglichen Haushaltsausgleich.

Neu eingeführt wird eine Genehmigungspflicht für den Haushaltssanierungsplan. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass der von der Gemeinde aufgestellte Haushaltssanierungsplan zur Zielerreichung geeignet ist und ihm realistische Annahmen zugrunde gelegt werden.

Zu § 83 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)

Die Vorschrift bleibt von der Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie der Abbildung des Ressourcenverbrauchs im Wesentlichen unberührt und wird nur redaktionell angepasst.

Zu § 84 (Haushaltssatzung)

Die Vorschrift erfährt im Wesentlichen nur redaktionelle Anpassungen an den neuen Rechnungsstil und die damit zusammenhängenden neuen Planwerke.

Unter Anknüpfung an die neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich in § 82 ist in der Haushaltssatzung nunmehr auch zu bestimmen, inwieweit im Falle eines Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt voraussichtlich die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen wird.

Zu § 85 (Haushaltsplan)

Der Haushaltsplan bleibt die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Allerdings ergeben sich Änderungen und Ergänzungen für den Inhalt, den Aufbau, die Begrifflichkeiten und die Darstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses aus den Reformzielen des neuen Haushaltsrechts und den zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten neuen Instrumenten.

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die Änderungen des Rechnungsstils sowie des Rechnungsstoffes. Deshalb werden zukünftig Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen die Grundlage der Planung, der Bewirtschaftung und des Jahresabschlusses sein. Der Haushaltsplan ist künftig in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt sowie in Teilhaushalte zu gliedern.

Der Haushaltssanierungsplan wird nunmehr Teil des Haushaltsplans, was seine enge systematische Verknüpfung mit dem Haushaltsplan dokumentiert.

Zu § 86 (Erlass der Haushaltssatzung)

Die Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie die Abbildung des Ressourcenverbrauchs erfordern keine Änderung der Vorschriften über den Erlass der Haushaltssatzung.

Zu § 87 (Nachtragssatzung)

Die Vorschrift erfährt im Wesentlichen nur redaktionelle Anpassungen an den neuen Rechnungsstil und die Abbildung des Ressourcenverbrauchs.

Zu § 88 (Vorläufige Haushaltsführung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfährt im Wesentlichen nur redaktionelle Anpassungen an den neuen Rechnungsstil und die Abbildung des Ressourcenverbrauchs.

In Nr. 2 wird zur Klarstellung der bisherige neutrale Begriff „Abgaben“ durch „Realsteuern“ ersetzt, da nur deren Sätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten für Investitionen während der haushaltslosen Zeit werden erweitert. Dies geschieht zum Einen in sachlicher Hinsicht, indem Kredite auch zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden dürfen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Außerdem erfolgt eine Erweiterung in betragsmäßiger Hinsicht, indem Kredite auch über ein Viertel der im Vorjahr festgesetzten Höhe hinaus aufgenommen werden dürfen, insoweit allerdings nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu § 89 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Es ist keine umfassende Änderung der bisherigen Vorschriften über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Sie werden daher übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 90 (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm)

Die bisherigen Vorschriften, dass die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen hat, deren Zeitraum fünf Jahre umfasst, sind grundsätzlich übernommen worden. Diese Planung ist nunmehr in den Haushaltsplan integriert und damit auch in die Veranschlagung in den Teilhaushalten einbezogen. Eine gesonderte Finanzplanung in Form eines eigenen Planungswerks als Anlage zum Haushaltsplan entfällt daher.

Lediglich ein Investitionsprogramm ist weiterhin gesondert aufzustellen, vom Gemeinderat zu beschließen und dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Zu § 91 (Verpflichtungsermächtigungen)

Es ist keine umfassende Änderung der bisherigen Vorschriften über die Verpflichtungsermächtigungen erforderlich. Sie werden daher übernommen und redaktionell angepasst.

Die bisher in Absatz 5 bestimmte Zulassung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist in den Absatz 1 übernommen und dabei auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ohne die bisherige einschränkende Voraussetzung bestimmt worden.

Zu § 92 (Kredite für Investitionen)

Es ist keine wesentliche Änderung der bisherigen Vorschriften über die Aufnahme von Krediten für Investitionen erforderlich. Sie sind übernommen und redaktionell angepasst worden.

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 5 wurde gestrichen, da eine entsprechende Verordnung der Landesregierung nicht geplant ist und aus heutiger Sicht auch in absehbarer Zeit nicht ergehen wird.

Zu § 93 (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte)

Es ist keine Änderung der bisherigen Vorschriften über die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter und über die Übernahme von Gewährleistungen für Dritte erforderlich. Sie sind übernommen worden.

Zu § 94 (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Die Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie die Abbildung des Ressourcenverbrauchs erfordern keine wesentliche Änderung der Vorschriften über die Kredite zur Liquiditätssicherung.

Lediglich der bisherige Begriff der „Kassenkredite“ wird in den Begriff „Kredite zur Liquiditätssicherung“ umgewandelt, da dies den Charakter dieser Kredite besser zum Ausdruck bringt.

Unabhängig von den Zielen der Reform des Haushaltsrechts wird die Genehmigungspflicht für Kredite zur Liquiditätssicherung abgeschafft. In der aufsichtsbehördlichen Praxis hat sich das Instrument der Genehmigung der (bisherigen) Kassenkredite nicht bewährt. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde war es in aller Regel nicht möglich, den in Bezug auf die Haushaltslage der Gemeinde angemessenen Höchstbetrag der Kassenkredite festzulegen. Um die Gemeinde zu Maßnahmen zu veranlassen, die in Bezug auf ihre Haushaltslage notwendig sind, stehen als geeignete aufsichtsbehördliche Instrumente die allgemeinen Aufsichtsmittel nach §§ 130 ff. sowie künftig auch die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans (§ 82a) zur Verfügung.

Zu § 95 (Vermögensgegenstände)

Die Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie die Abbildung des Ressourcenverbrauchs erfordern keine inhaltliche Änderung der Vorschriften über Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen der Gemeinde.

Sie sind übernommen und redaktionell angepasst worden. Dabei wurden lediglich die bisher in zwei Paragraphen aufgeteilten Regelungen zu einem Paragraph zusammengefasst.

Neu hinzu gekommen ist Absatz 5, der aber lediglich zur Klarstellung darauf verweist, dass eventuelle besondere Rechtsvorschriften für den Gemeindevwald den Bestimmungen des § 95 vorgehen.

Zu § 96 (Inventur, Inventar und Vermögensbewertung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Gemeinde, eine Inventur durchzuführen und ein Inventar anzulegen. Es handelt sich bei der Inventur um ein unabhängig von der Buchführung zu erstellendes vollständiges, detailliertes art-, mengen- und wertmäßiges Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem Stichtag. Die Inventur hat den Zweck der Sicherung und Überwachung des gemeindlichen Vermögens sowie der Vorbereitung der Vermögensrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses.

Zu Absatz 2

Durch diese Vorschrift werden für die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten allgemeine Grundsätze unter Einbeziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgestellt, von denen nur abgewichen werden darf, soweit das Kommunal selbstverwaltungsgesetz oder die Gemeindehaushaltsverordnung etwas anderes vorsieht. Damit werden - wie im kaufmännischen Rechnungswesen - in der Doppik die Bilanzkontinuität, die Einzelbewertung, das Vorsichtsprinzip mit seinen besonderen Ausprägungen in Form des Realisationsprinzips und im Grundsatz auch die Bewertungsstetigkeit als zwingend zu beachtende Vorgaben festgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die wertmäßige Obergrenze für die Bewertung des Vermögens im gemeindlichen Jahresabschluss. Die Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten werden auf Grund der im Kommunal selbstverwaltungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen (§ 222) in den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung näher bestimmt.

In Ziffer 2 ist geregelt, dass Verbindlichkeiten, weil sie eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten darstellen und der Gemeinde in der Regel ein Geldbetrag zugeflossen ist, zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind. Da für die Verbindlichkeiten auch die allgemeinen Bewertungsgrundsätze zu beachten sind, findet hier das Höchstwertprinzip Anwendung. Zusätzlich ist zu bestimmen, dass Rentenverpflichtungen, deren Grundlage ein Erwerb eines Vermögensgegenstandes auf Rentenbasis sein kann, zum Barwert anzusetzen sind. Rückstellungen sind grundsätzlich nur in einem Umfang zulässig, der den voraussichtlichen Erfüllungsverpflichtungen der Gemeinde entspricht. Näheres wird in der Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt.

Zu § 97 (Gemeindekasse)

Es bedarf keiner wesentlichen Änderung der Vorschriften über die Gemeindekasse.

Dennoch tritt eine Änderung dadurch ein, dass die Aufgaben der Gemeindekasse neu bestimmt werden. Indes geschieht dies nicht im Gesetz, sondern nach wie vor werden die Kassengeschäfte im Einzelnen durch Verordnung bestimmt. Die entsprechende Regelung erfolgt in der Gemeindehaushaltsverordnung, da eine eigene Verordnung für die Gemeindekasse – im Gegensatz zum bisherigen Recht – nicht mehr vorgesehen ist.

Danach soll zu den Kassenaufgaben – im Vergleich zum bisherigen Recht – die Buchführung nicht mehr zählen. Die Organisation der Buchführung ist Sache der Gemeinde, wobei es ihr überlassen bleibt, ob sie die Buchführung einer zentralen Stelle innerhalb der Verwaltung überträgt oder diese dezentral bei den einzelnen Fachbereichen ansiedelt.

Zu § 98 (Übertragung von Kassengeschäften, Automation)

Es ist keine Änderung der bisherigen Vorschriften über die Übertragung von Kassengeschäften und die Automation der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens erforderlich. Sie sind übernommen worden.

Zu § 99 (Jahresabschluss)

Zu Absatz 1

Der Jahresabschluss erhält durch die Änderung des Rechnungsstils von der Kameraistik zur Doppik eine völlig neue Form und wesentliche neue Inhalte. Zwar erfüllt der Jahresabschluss weiterhin auch die Funktionen, die der Jahresrechnung bereits im bisherigen Recht zukamen, nämlich Rechenschaft darüber abzulegen, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, dass bei der Haushaltsbewirtschaftung die geltenden Vorschriften beachtet wurden und wie sich die Gemeinde im abgelaufenen Jahr wirtschaftlich entwickelt hat. Der Jahresabschluss nach dem neuen Recht geht jedoch hierüber hinaus, indem eine Vermögensrechnung als neues Element eingeführt wird. Die Vermögensrechnung gibt umfassend Auskunft über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Die Funktion des Jahresabschlusses besteht zusammengefasst darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zählt abschließend die Bestandteile des Jahresabschlusses auf.

Der Jahresabschluss stellt – wie im bisherigen Recht – ein Spiegelbild des Haushaltsplans dar; er besteht insoweit aus den Elementen *Ergebnisrechnung*, *Finanzrechnung* und *Teilrechnungen*. Hinzu kommt als neues Element die Vermögensrechnung, die – wie dargestellt – Auskunft über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde gibt. Die Vermögensrechnung als systematische Zusammenfassung des Standes des Vermögens und der Schulden zu einem bestimmten Stichtag ist dabei lediglich ein Bestandteil des Jahresabschlusses; ihr steht keine Planungskomponente gegenüber.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses werden ergänzt um einen Anhang. Seine Funktion besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses dargestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen und hierdurch zusätzliche haushaltswirtschaftlich wichtige Informationen im Rahmen der Rechenschaft zu geben.

Das Nähere über Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses wird in der Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Anlagen zum Jahresabschluss. Die Anlagen bilden ergänzende Informationen ab, die einzelne Teile des Jahresabschlusses näher erläutern.

Das Nähere über Inhalt und Gestaltung der Anlagen zum Jahresabschlusses wird in der Gemeindehaushaltsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 4

Wie die bisherige Jahresrechnung ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Zu § 100 (Gesamtabschluss)

Zu Absatz 1

Eines der Ziele des Umstiegs von der Kameralistik auf die Doppik ist es, einen Überblick über die finanzielle und wirtschaftliche Gesamtsituation der Gemeinde – einschließlich der organisatorisch und rechnungsmäßig verselbständigten Aufgabenbereiche - zu vermitteln. Hierzu ist die Doppik in besonderem Maße geeignet, da sie den Vorschriften des HGB über das Rechnungswesen von Kapitalgesellschaften, die im Wesentlichen auch von Eigenbetrieben anzuwenden sind, stark angeglichen sind.

Absatz 1 schreibt einen solchen zusammengefassten Gesamtabschluss vor. Die Funktion des Gesamtabschlusses besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns „Gemeinde“ (d.h. einschl. der verselbständigten Aufgabenbereiche) zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Bestandteile des Gesamtabschlusses fest. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung und ist um einen Konsolidierungsbericht zu ergänzen.

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Aufwendungen und Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde mit denjenigen der Gewinn- und Verlustrechnungen der verselbständigten Aufgabenbereiche zusammen zu fassen. Die Gesamtvermögensrechnung gibt umfassend Auskunft über das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden der Gemeinde, indem das Vermögen und die Schulden der Vermögensrechnung der Gemeinde mit denjenigen der Bilanzen der verselbständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst werden.

Der Konsolidierungsbericht gibt in textlicher Form einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde, außerdem erläutert er den Gesamtabschluss und gibt einen Ausblick über die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtkonzerns „Gemeinde“.

Nähere Bestimmungen zum Gesamtabschluss einschl. Konsolidierungsbericht werden in der Gemeindehaushaltsverordnung getroffen.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift wird zunächst der Konsolidierungskreis bestimmt, d.h. welche verselbständigten Aufgabenbereiche mit ihren Jahresabschlüssen in den Gesamtabschluss der Gemeinde einbezogen werden, nämlich grundsätzlich alle verselbständigten Aufgabenbereiche unabhängig von ihrer Rechtsform. Ausgenommen werden können solche Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Absatz 5).

In den Konsolidierungskreis sind Sparkassen nicht einzubeziehen, da sie wegen ihrer Besonderheiten nicht als eigener Aufgabenbereich der Gemeinde verstanden werden, der aus der gemeindlichen Verwaltung ausgegliedert worden ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt die anzuwendenden Konsolidierungsmethoden und –grundsätze. Dabei wird unterschieden zwischen verselbstständigten Aufgabenbereichen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde und solchen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen.

Bei Aufgabenbereichen unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde – dies trifft in der Regel bei einer Beteiligung der Gemeinde von mehr als 50 % zu – wird in Satz 1 auf die §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) verwiesen. Außerdem enthält Satz 1 eine methodische Festlegung: Das HGB lässt für die Kapitalkonsolidierung zwei Methoden alternativ zu, die Buchwertmethode oder die Neubewertungsmethode. Die Festlegung auf die eine der beiden Methoden dient zum Einen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte. Außerdem lässt (nur) die Buchwertmethode eine wesentliche Vereinfachung bei der Kapitalkonsolidierung zu, die in der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt werden soll. Durch diese in der Gemeindehaushaltsverordnung zu regelnde Erleichterung soll der Konsolidierungsaufwand erheblich verringert werden, indem der Gemeinde nur für die Konsolidierung notwendige Neubewertungen des Vermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche weitestgehend erspart bleiben.

Bei Aufgabenbereichen unter dem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde – dies ist in der Regel bei einer Beteiligung der Gemeinde von 20 % bis 50 % der Fall – wird in Satz 2 auf die §§ 311 und 312 HGB (sog. Equity-Methode) verwiesen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift trägt vor dem Hintergrund, dass die Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Gemeinde mit denen der verselbstständigten Aufgabenbereiche einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung. Bei den in Absatz 5 genannten Aufgabenbereichen würde der Aufwand aus der Konsolidierung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit angestrebten Nutzen stehen. Dabei lässt die Formulierung „von untergeordneter Bedeutung“ der Gemeinde einen gewissen Beurteilungsspielraum. In der Regel ist dies bei einer Beteiligung von weniger als 20 % der Fall.

Im Übrigen ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Gemeinde unabhängig vom Gesamtabschluss nach § 115 Kommunalselbstverwaltungsgesetz einen Beteiligungsbericht zu erstellen hat, in den auch Informationen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen aufzunehmen sind.

Zu Absatz 6

Die Fristbestimmung berücksichtigt, dass der Gesamtabschluss zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde aufzustellen ist und dafür auch die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie weitere Unterlagen und Informationen der Gemeinde vorliegen müssen.

Zu § 101 (Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, Entlastung)

§ 101 regelt die Verfahrensabläufe, die sich an die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses anschließen. Dabei wird für den Jahresabschluss im Prinzip das gleiche Verfahren bestimmt wie für den Gesamtabschluss. Die in § 101 getroffenen Bestimmungen lehnen sich weitgehend an das im bisherigen § 101 für die Jahresrechnung geregelten Verfahren an.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit der bisherigen Bestimmung über das Verfahren bei der Vorlage der Jahresrechnung an den Gemeinderat und die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss überein. Nach wie vor obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Ergänzt wurde die Vorschrift für den Fall, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, durch einen Prüfungszweckverband oder durch einen anderen Abschlussprüfer (vor)geprüft wurde (vgl. hierzu auch die Änderung des § 119). In diesen Fällen sind deren Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dabei wird auch klar gestellt, dass die mit einer solchen (Vor)Prüfung Beauftragten an der Buchführung und dem Jahresabschluss nicht beteiligt gewesen sein dürfen, da niemand sich selbst prüfen soll.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit den bisherigen Bestimmungen über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung überein.

Gegenüber der bisherigen Regelung wird klar gestellt, dass der Beschluss über die Entlastung zwar zeitgleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt, dass aber beide Beschlüsse getrennt zu fassen sind.

Im Hinblick auf die neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich hat der Gemeinderat bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung eines Jahresüberschusses zu entscheiden, d.h. inwieweit dieser der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt wird (§ 82 Abs. 4).

Zu Absatz 3

Neu ist, dass neben dem Entlastungsbeschluss auch der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses öffentlich bekannt gemacht wird. Damit wird das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger gestärkt.

Zu Absatz 4

Auch der in § 100 neu geregelte Gesamtabschluss bedarf der Feststellung durch den Gemeinderat. Dabei wird der gleiche Endzeitpunkt (31.12.) bestimmt wie für die Feststellung des Jahresabschlusses.

Auch im Übrigen gelten für das Verfahren der Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung des Gesamtabchlusses die Vorschriften für den Jahresabschluss entsprechend mit der Ausnahme, dass zum Gesamtabchluss keine Entlastung erteilt wird.

Zu Nr. 5. (Änderung des § 102 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6. (Änderung des § 103 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7. (Änderung des § 104)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8. (Änderung des § 119)

Die Vorschrift wurde in Satz 1, 2. Halbsatz, um den Fall ergänzt, dass Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Rechnungsprüfung mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenarbeiten; hierfür kommen insbesondere die Formen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des Zweckverbandes in Frage. Durch diese Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass in diesen Fällen der kommunalen Zusammenarbeit keine Pflicht besteht, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

Für Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt es wie bisher unbenommen, sich zur Prüfung anderer kommunalen Körperschaften zu bedienen.

Zu Nr. 9. (Änderung des § 121)

Die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden redaktionell angepasst und gleichzeitig erweitert. Die Aufgabenerweiterung ergibt sich teilweise aus dem neuen Haushaltsrecht: Dies betrifft die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.

Neu zu den Pflichtaufgaben kommt die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und ähnlichen Einrichtungen der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 Nr. 3, sofern die Prüfung nicht durch andere Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer durchgeführt wurde. Diese Aufgabenerweiterung ergibt sich daraus, dass das neue kommunale Haushaltsrecht sich nicht mehr wesentlich von den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung unterscheidet. Dennoch bleibt es den Gemeinden überlassen, die Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben durch andere Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 124 Abs. 2 durchführen zu lassen.

Schließlich wird die Prüfung der DV-Programme, die bisher zu den auf das Rechnungsprüfungsamt delegierbaren Aufgaben zählte, zur Pflichtaufgabe erhoben. Dies unterstreicht die Bedeutung, die dieser Aufgabe zukommt. Dabei wird jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, dass das Rechnungsprüfungsamt in jedem Fall die DV-Programme selbst prüfen muss; vielmehr genügt es, wenn das Rechnungsprüfungsamt auf eine bereits stattgefundene sachverständige Prüfung verweisen kann.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufträge erteilen kann, beibehalten. Die Aufzählung möglicher Aufträge ist auch zukünftig nicht abschließend.

Absatz 3 ermöglicht es dem Rechnungsprüfungsamt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben sachverständiger Dritter zu bedienen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, da diesem nach § 101 Abs. 1 die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Diese Bestimmung soll es den Rechnungsprüfungsämtern insbesondere in den ersten Jahren nach der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht ermöglichen, auf externen kaufmännischen Sachverständigen zurückgreifen zu können, um Erfahrungen mit dem neuen Rechnungswesen zu sammeln.

Zu Nr. 10. (Änderung des § 122)

In Absatz 1 wird die Aufzählung der Prüfungsinhalte neu gefasst. Dabei wird Absatz 1 in redaktioneller Hinsicht an die Begrifflichkeiten und Gegebenheiten angepasst, die sich durch die Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie die Abbildung des Ressourcenverbrauchs ergeben. Auch wenn dabei die Aufzählung der Prüfungsinhalte verbal stark verändert wurde, bleiben diese inhaltlich gegenüber der bisherigen Regelung im Wesentlichen unverändert. Der Schwerpunkt bei der Bestimmung des Umfangs und des Inhalts der Prüfung liegt nach wie vor darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses eingehalten wurden.

Die in Absatz 1 aufgestellten Prüfungskriterien beziehen sich dabei sowohl auf den Jahresabschluss der Gemeinde als auch auf den Gesamtabschluss nach § 100.

Nach wie vor hat das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung des Jahresabschlusses und nunmehr auch bei der Prüfung des Gesamtabschlusses das Recht, alle Unterlagen zu prüfen. Dieses Recht bezieht sämtliche zahlungsbegründenden Unterlagen ein.

Absatz 2 hat keine wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht erfahren, sondern ist lediglich klarer gefasst worden. Dabei wird deutlicher als bisher geregelt, dass das Prüfungsergebnis als das inhaltliche Resultat der Prüfung in einem Prüfungsbericht dargestellt wird. Der Prüfungsbericht ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen, die oder der die erforderlichen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen hat.

Zu Nr. 11. (Änderung des § 123)

Zu Buchst. a) (Änderung des Absatzes 1)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Inhalte der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt an das neue Haushaltsrecht.

Zu Buchst. b) (Änderung des Absatzes 2)

Durch die Vergabe von Gutachten an sachverständige Dritte wird das Gemeindeprüfungsamt in die Lage versetzt, kommunale Handlungsfelder, wie beispielsweise das neue Haushaltsrecht, die DV oder komplexe Baumaßnahmen, für die das Gemeindeprüfungsamt nicht über spezielle Kenntnisse verfügt, gutachterlich prüfen zu lassen.

Zu Nr. 12. (Änderung des § 124)

Absatz 2 regelt, wer Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer sein kann. Der Kreis der möglichen Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer wird dabei auf andere Prüfungseinrichtungen als Wirtschaftsprüfer ausgedehnt. Bisher war hierzu aufgrund der nach Absatz 4 erlassenen Verordnung eine Befreiung erforderlich.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 13. (Änderung des § 160)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen

Zu Nr. 14 (Änderung des § 189 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15. (Änderung des § 189a)

Die bisherige Überschrift – Rücklagen - und der bisherige Regelungsinhalt des § 189a entfallen vollständig, da es Rücklagen im Sinne des kameralen Haushaltsrechts im Neuen Kommunalen Rechnungswesen nicht mehr gibt.

Der neu gefasste § 189a regelt den Haushaltsausgleich für die Landkreise eigenständig und abweichend von den Haushaltsausgleichsbestimmungen für die Gemeinden.

In Fortgeltung der bisherigen Regelung in § 4 Kommunalfinanzausgleichsgesetz hinsichtlich der Defizite und Überschüsse stellt Absatz 1 klar, dass die Gemeindeverbände auch künftig ihren Ergebnishaushalt und ihre Ergebnisrechnung ausgleichen müssen. Insofern ist bei den Gemeindeverbänden – anders als bei den Gemeinden - das Eigenkapital nicht in die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage aufzuspalten; vielmehr wird das Eigenkapital bei den Gemeindeverbänden nur in der allgemeinen Rücklage ausgewiesen.

Absatz 2 stellt im Haushaltsrecht – entsprechend der Neuregelung in § 4 Kommunalfinanzausgleichsgesetz – sicher, dass die Vereinbarung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages Saarland zur Vermeidung von Mehrbelastungen in den Gemeindeverbandsumlagen während des Übergangszeitraums 2007 bis 2016 im Rechnungswesen abgebildet wird, wobei grundsätzlich auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in Absatz 2 genannten Auszahlungen die Aufwendungen überschreiten.

Damit werden auch die üblicherweise zu erwartenden Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnung in den Haushalten der Gemeindeverbände, die nach Absatz 3 mit dem Umlagebedarf des zweitfolgenden Haushaltsjahres zu verrechnen sind, nicht beeinflusst und damit auch der Haushaltsausgleich über die Gemeindeverbandsumlage eindeutig nachgewiesen.

Zu Nr. 16. (Änderung des § 222)

Zu Buchst. a) (Änderung des Absatzes 1)

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, weitergehende haushaltsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die durch die Änderung neu gefasste Aufzählung passt die Verordnungsermächtigungen an die Erfordernisse des neuen Haushaltsrechts an. Der Regelungsumfang entspricht im Wesentlichen der bisherigen Ermächtigung. Die Inhalte der Regelungen werden nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einer neu gefassten Gemeindehaushaltsverordnung umgesetzt.

Zu Buchst. b) (Änderung des Absatzes 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c) (Änderung des Absatzes 4)

Die Vorschrift ermächtigt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zur Vergleichbarkeit der Haushalte Muster für verbindlich zu erklären. Die durch die Änderung neu gefasste Aufzählung passt die Ermächtigungen an die Erfordernisse des neuen Haushaltsrechts an.

Zu Artikel 3**Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes****Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Berücksichtigung des vollständigen Ressourcenverbrauchs, der mit Hilfe der Größen „Aufwand“ und „Ertrag“ ermittelt und abgebildet wird. Mit dem neuen Haushaltsrecht bezieht sich der Haushaltsausgleich mithin nicht mehr auf die Sicherung des Geldbestandes, sondern auf die Sicherung des Vermögensbestandes. Die kamerale Ausgleichsregel, nach der die Einnahmen die Ausgaben decken müssen, wird durch die doppische Ausgleichsregel ersetzt, nach der die Erträge die Aufwendungen decken.

Angesichts der bereits jetzt bei vielen Gemeinden vorhandenen Haushaltsnotlage steht zu befürchten, dass als Folge des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts die Gemeindeverbandsumlagen steigen werden. Deshalb wird zur Erleichterung des Übergangs bestimmt, dass für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren anstelle der Aufwendungen für Abschreibungen des Anlagevermögens und für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte anzusetzen sind.

Es kann allerdings grundsätzlich der Fall nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Auszahlungen die Aufwendungen übersteigen. Für diesen Fall sollen die Gemeindeverbände entsprechend bisherigem Recht in die Lage versetzt werden, die Auszahlungen über die Gemeindeverbandsumlage zu finanzieren.

Zu Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Zu Nr. 1. (Änderung des § 15 Abs. 2)

Bisher konnten auf die Wirtschaftsführung eines Zweckverbandes nur dann die entsprechenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts angewandt werden, wenn der Zweckverband einen Eigenbetrieb oder vergleichbare Einrichtung betrieb. Diese Voraussetzung wird fallen gelassen.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen; er ist entbehrlich.

Zu Nr. 2. (Änderung des § 16 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist erforderlich, da durch die Änderung in Artikel 5 die Ermächtigung an den Verordnungsgeber nicht eingeschränkt werden soll.

Zu Artikel 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Absatz 2

Im Einklang mit der üblichen Gesetzgebungspraxis gilt das Gesetz nur befristet. Dabei ist die Befristung bis zum 31. Dezember 2014 zum einen im Hinblick darauf angemessen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände erst spätestens ab dem 1. Januar 2009 auf das neue Haushaltsrecht umstellen müssen und voraussichtlich die überwiegende Zahl der saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände auch erst zu diesem Zeitpunkt umstellen wird. Zum anderen wird damit der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des NKR-Projektes Rechnung getragen, nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren nach der im Jahr 2009 letztmöglichen Umstellung auf das neue Haushaltsrecht die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts einer Prüfung zu unterziehen.